



**Dienstgeberseite**

**der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.  
Regionalkommission **NRW**



---

# Dienstgeberbrief

## RK NRW 1/2021

vom 9. März 2021

Herausgegeben von

**Dienstgeberseite der RK NRW**

Norbert Altmann, Joachim Finklenburg, Lutz Gmel,  
Dirk Hucko, Manfred Kestermann, Harald Klippel,  
Martin Michel, Susanne Minten, Martin Novak,  
Christian Schu, Martin Simon

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite  
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Helge Martin Krollmann

Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg i. Br.

Telefon (07 61) 200-792, Fax -790

E-Mail: [info@caritas-dienstgeber.de](mailto:info@caritas-dienstgeber.de)

[www.caritas-dienstgeber.de](http://www.caritas-dienstgeber.de)

## Bericht von der Sitzung der RK NRW am 9. März 2021

### Thema:

- Beratung und Beschlussfassung zum Beschluss der Bundeskommission vom 25.02.2021 zur Tarifrunde 2020/2021

### Tarifrunde 2020/2021

Am 25.02.2021 hat die Bundeskommission den zweiten und umfangreicheren Beschluss zur Tarifrunde 2020/2021 gefasst, nachdem sie bereits am 10.12.2020 vorab den Beschluss zu einer Corona-Einmalzahlung gefasst hatte. Dieser war ebenfalls kurzfristig durch die RK NRW bereits am 16.12.2020 umgesetzt worden (vgl. DG-Brief RK NRW Nr. 2/2020 vom 17.12.2020).

Der jetzige Beschluss übernimmt wie schon der Beschluss zur Corona-Einmalzahlungen die Elemente des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes in die AVR. Er sieht als wesentliche materielle Elemente Tarifierhöhungen um 1,4 Prozent, mindestens aber 50 EUR, zum 01.04.2021 und um weitere 1,8 Prozent zum 01.04.2022 vor. Die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 7 werden um jeweils einheitlich 25 EUR erhöht. Mit Wirkung vom 01.03.2021 wird für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P4 bis P 16 der Anlagen 31 und 32 eine Pflegezulage in Höhe von zunächst 70 EUR monatlich, ab 01.03.2022 von 120 EUR eingeführt. Neben weiteren Änderungen zur Höhe von tätigkeitsbezogenen Zulagen ab dem 01.03.2021 wird für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 der Anlage 32 eine neue Zulage von 25 EUR geregelt. Für Einzelheiten wird insoweit auf den Dienstgeberbrief der Bundesebene Nr. 1/2021 vom 25.02.2021 verwiesen.

Die RK NRW hat mit ihrem heutigen Beschluss alle im Bundesbeschluss enthaltenen Werte als geltende Werte für den Bereich der RK NRW festgesetzt und damit vollständig und unverändert umgesetzt.

**nächster Termin: 23.04.2021**